

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Netphen

vom 07.12.2017

Der Rat der Stadt Netphen hat am 07.12.2017 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Netphen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Netphen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3, 92 Abs. 5, 101 und 105 Abs. 5 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung seiner Aufgabe bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Soweit nichts anderes gesetzlich oder in dieser Rechnungsprüfungsordnung bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Netphen entsprechend.
- (4) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüferinnen oder Prüfer hinzugezogen werden.

§ 3 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.

§ 4 Organisation

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (3) Der Leiter/ die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ist Vorgesetzte/r der Prüfer/innen und sonstigen Dienstkräfte des Fachbereiches Rechnungsprüfung. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfgeschäfte verantwortlich.
- (4) Die Prüfer/innen haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen. Besondere Wahrnehmungen und Mängel, insbesondere bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten und sonstigen Dienstvergehen, haben sie der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sofort mitzuteilen.
- (5) Die Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen weder Anordnungen fertigen noch Richtigkeitsbescheinigungen oder rechnerische Bescheinigungen auf Anordnungen und Belegen sowie in Büchern abgeben. An der Zahlungsabwicklung oder Buch- und Wirtschaftsführung der Stadt dürfen sie nicht beteiligt sein.
- (6) Prüfungsberichte und Prüfungsbemerkungen sind sowohl vom Leiter/der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung, als auch von den an der Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfer zu unterschreiben.

§ 5 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtliche Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern nicht die Prüfung der Programme gemäß § 10 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Kommunalen Datenzentrale auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Siegen-Wittgenstein delegiert wurde.
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
- (2) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

§ 6 Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW
1. die Prüfung Vermögensbestände,
 2. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (Visa-Kontrolle), wobei Umfang und Zeitabschnitt vom Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung bestimmt werden,
 3. die Prüfung der Verwaltung auf Korrektheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung).
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ohne besondere Auftragserteilung durch den Rat die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahrnehmen:
1. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 2. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
 3. die Prüfung der Bescheide über die Einweisung von Dienstkräften in die Besoldungs- und Entgeltgruppen vor Abgang der Bescheide und die Nachprüfung der Grundlagen für die Berechnung der Bezüge und Beihilfen,
 4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Gemeinde ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 5. die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzwesens, vor allem, wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung (ADV) verbunden sind,
 6. die Prüfung der Vorräte.
- (3) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

§ 7 Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbezirks unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Rechnungsprüfung regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.

§ 8 Aufgabenerledigung und Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung führen die ihnen übertragenen Prüfungen in eigener Verantwortung durch.
- (2) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, Inhalt und Umfang der durchzuführenden Prüfungen nach Notwendigkeit zu bestimmen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 dieser Rechnungsprüfungsordnung Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (6) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Falls erforderlich weisen sie sich durch einen Dienstausweis aus.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung verwenden bei Anbringung von Prüfbemerkungen und Prüfzeichen auf Belegen, in Büchern, auf Bestandsnachweisen, in Akten etc. grüne Schrift. Allen anderen städtischen Dienststellen und Einrichtungen – mit Ausnahme der Bauaufsicht im Rahmen der Prüfung von Bauvorlagen – ist die Benutzung grüner Schrift untersagt.
- (8) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 9 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei dienstlichen Verfehlungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, die in den Bereichen oder städtischen Einrichtungen festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenehlfbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Fachbereiche vorzulegen.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Dienstanweisungen im Bereich des Haushalts-, Finanz- und Vergabewesens sind vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (6) Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (8) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten des jeweiligen Bereiches. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die

berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (10) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (11) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, welche sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat.

§ 10 Besondere Vorlagen

- (1) Zur Prüfung der Vergaben gem. § 5 Nr. 8 dieser Rechnungsprüfungsordnung sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Laufzettel und die gegebenenfalls zur Prüfung notwendigen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor ihrer Zuleitung an die zuständigen Ausschüsse ausreichend geprüft werden können. Das Rechnungsprüfungsamt kennzeichnet die Unterlagen mit Sicht- oder Prüfvermerk.
- (2) Sämtliche Unterlagen über Bau- und Erneuerungsarbeiten sind der örtlichen Rechnungsprüfung nach Abschluss der Baumaßnahme auf Anforderung vorzulegen.

§ 11 Durchführung der Prüfung

- (1) Über Inhalt und Form aller durchzuführenden Prüfungen entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss einer Prüfung findet eine Schlussbesprechung statt, sofern nicht einvernehmlich darauf verzichtet wird. Der Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit oder Einrichtung wird vor der Schlussbesprechung ein Berichtsentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Schlussbesprechung dient dazu, sachliche Unrichtigkeiten im Berichtsentwurf festzustellen und auszuräumen. Bewertungen oder Stellungnahmen zu den einzelnen Feststellungen durch die geprüfte Stelle können nicht zum Bestandteil des Prüfungsberichtes werden.
- (3) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsaus-

schusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister / die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 12

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer / von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, sind diese zeitnah mit der Verwaltung zu erörtern und umzusetzen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer

/ die Kämmerin von seinem / ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.

- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 13 Sonstige Berichte

- (1) Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten/Dezernentinnen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Jedem Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung ist eine gegebenenfalls verfasste Stellungnahme der geprüften Stelle beizufügen.
- (3) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- und/oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 14 Vorübergehende Einschränkung der Prüfung

Wenn dringende dienstliche Gründe (z. B. umfangreichere Sonderprüfungen, längere Krankheit eines Prüfers/einer Prüferin) es erfordern, ist die Leitung der Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind hiervon zu unterrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.10.1990 außer Kraft.